

Wormser



Zeitung.

№ 26.

Donnerstag, den 2. März

1843.

Deutschland.

Aus Oberhessen, 26. Febr. In unserer ganzen Gegend, und bis zum Main und Rhein, ist die Nachricht verbreitet worden, und sogar in mehrere Zeitungen übergegangen, der bekannte tyroler Handschuhhändler Wurm sey in der sogenannten Haselhecke todgeschlagen, die Thäter aber entdeckt und gefänglich eingezogen worden. Allein von dem tragischen Ende des gedachten Wurm weiß man hier nichts, sondern man vermuthet, daß irgend ein neidischer Concurrent desselben dieses lügenhafte Gerücht ausgefrennt hat.

(Frf. Z.)

Vor ungefähr 1½ Jahren ist bei Gießen vom Hofgerichtsadvokaten Briel daselbst ein Braunksteinlager entdeckt worden, welches sich durch seine Reichhaltigkeit und die Leichtigkeit, womit sich der Braunkstein gewinnen läßt, wie durch die Art seines Vorkommens auszeichnet. Unter diesen Umständen ist der Braunkstein so wohlfeil, daß er weithin versandt werden kann. Im Augusthefte der Annalen der Chemie von F. Wöhler und Dr. Liebig, und aus denselben im Monatsblatte des Gewerbevereins für das Großherzogthum Hessen vom December 1842, findet sich die chemische Untersuchung dieses trefflichen Braunksteins von Dr. C. Eitting in Gießen. Nach den Versicherungen Liebigs kommt er dem besten Ilmenauer Braunkstein nicht nur gleich, sondern übertrifft ihn noch an leichterem und vollkommenerer Löslichkeit in Salzsäure, so daß in dem Laboratorium der Universität Gießen kein anderer Braunkstein mehr verbraucht wird.

(G. H. Ztg.)

München, 25. Febr. In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten kam der Gesetzesentwurf wegen Erbauung eines neuen, der Civilliste einzuverleibenden Pallastes dahier zur Berathung. Der Ausschuss schlug der Kammer nach dem Gutachten seines Referenten folgende Fassung vor: „Art. 1. Es soll ein, der Civilliste des Königs einzuverleibender Pallast in der Haupt- und Residenzstadt München erbaut, und zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten ein für allemal eine Absumme von Einer Million Gulden aus den Ertrübrungen der Vorjahre bestimmt werden. Art. 2. Dem Könige steht zu, diesen Pallast nach seinem Ermessen einem Mitgliede des königlichen Hauses zur Wohnung anzuweisen.“ Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes vom 1. Juli 1834, die Feststellung einer permanenten Civilliste betreffend, betrachtet werden und mit demselben gleiche Wirksamkeit haben.“ Nach Eröffnung der allgemeinen

*) Er ist für S. Kön. Hoh. den Kronprinzen bestimmt.

Debatte nahm der 2. Präsident der Kammer das Wort, um den Antrag zu stellen, es wolle, nachdem man allgemein die Motive kenne, welche den Ausschuss bei seiner Modificirung des ursprünglichen Antrags geleitet hätten und die nichts anderes bezielten, als der Befinnung der ganzen Nation, den Gefühlen der Treue und Anhänglichkeit des Volks an das kön. Haus eine Stimme zu verleihen, ohne weitere Debatte zur Abstimmung geschritten werden. Dieß geschah und der Namensaufruf ergab, daß der Gesetzesentwurf in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung von 104 in der Kammer anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen wurde. (Allg. Ztg.)

— Die regelmäßigen Fahrten der Main-Dampfboote beginnen zwischen Würzburg und Frankfurt am 1. März, so daß an jedem Tage früh ein Boot sowohl von Würzburg (Morgens 4½ Uhr) als Frankfurt (Morgens 5 Uhr) abgeht.

Hannover, 23. Febr. Sicherem Vernehmen nach ist von den göttinger politischen Gefangenen, ausser dem Kanzlei-Procureur Dr. Eggeling (welcher zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt war), nur noch zwei anderen, nämlich dem Dr. Kirsten und dem Buchdrucker Bayer, der Rest ihrer Strafe erlassen. Da letztere Beide zu nur 8 Jahren Gefängniß verurtheilt waren, so würde ihre Strafzeit ohnehin in allernächster Zeit zu Ende gewesen seyn. Dagegen umfaßt die Begnadigung weber, wie es hieß, die, welche sich durch die Flucht der Strafe entzogen haben, noch die Doctoren Seidensticker, Brauns, Lanbinger und Plath, die ebenso wie die Begünstigten ein Begnadigungsgesuch an den König gerichtet haben sollen, und sämmtlich, sofern wir uns recht entsinnen, zu immerwährendem Gefängniß verurtheilt sind. Von einer Amnestie, in dem Sinne, wie man diesen Ausdruck gewöhnlich nimmt, kann gar also nicht eigentlich die Rede seyn.

(H. C.)

Berlin, 24. Febr. Die „Berlinischen Nachrichten“, das heißt die „Haude- und Spener'sche Zeitung“, bespricht in ihrer heutigen Nummer die durch die Cabinetsordre vom 8. dieses Monats wieder eingeführte Bildercensur, die der Minister von Rochow durch Ministerialerlass vom 28. Mai vorigen Jahrs deshalb aufgehoben hatte, da (wie es wörtlich in jenem Erlasse heißt) „er sich überzeugt habe, daß die Bildercensur der gesetzlichen Grundlage entbehre.“ Ueber jenen Ministerialerlass schweigen die „Berlinischen Nachrichten“ und finden die Wiedereinführung der Bildercensur dadurch gerechtfertigt, daß „Parikaturen, ihrer Natur nach als Zwittergattung zwischen dem Worte und Bilde, gleich ungeeignet seyen, heilbringende Wahrheiten zu verbreiten und den

